

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | |

TOP 11.2.1 Mündliche Anfrage der Bezirksvertreterin Frau Longerich, CDU-Fraktion, in der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 06.06.2013 Geschwindigkeitskontrollen im Stadtbezirk

Frau Longerich bittet um Beantwortung folgender Fragen zu den Geschwindigkeitskontrollen auf der Alten Römerstraße in Rheinkassel auf Höhe des Friedhofs in Fahrtrichtung Merkenich.

Frage 1

Warum wird gerade an dieser Stelle vermehrt geblitzt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund der schutzwürdigen Bereiche Friedhof und Spielplatz hat die Stadt Köln auf der Alten Römerstraße einen Standort für die Überwachung der Höchstgeschwindigkeiten eingerichtet. Bereits bei den ersten Geschwindigkeitskontrollen wurde durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln festgestellt, dass dort verhältnismäßig viele Fahrzeuge mit überhöhter Geschwindigkeit fahren. Vor diesem Hintergrund hat der Verkehrsdienst mit dem Ziel, die Geschwindigkeitsüberschreitungen zu senken, in 2013 häufig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Im Ergebnis konnte das Geschwindigkeitsniveau deutlich gesenkt werden.

Während im März 2013 bei 887 gemessenen Fahrzeugen, 243 Fahrzeuge zu schnell fahren (27 %), sank die Zahl der Geschwindigkeitsverstöße im Juni 2013 bei 1.985 gemessenen Fahrzeugen auf 270 Fahrzeuge, die zu schnell waren (14 %).

Frage 2

Wer führt die Geschwindigkeitskontrollen durch (Ordnungsamt oder Polizei)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Geschwindigkeitskontrollen auf der Alten Römerstraße wurden durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln durchgeführt.

Gem. § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NRW sind neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Geschwindigkeitskontrollen durch Kommunen dürfen nur an Gefahrenstellen durchgeführt werden. Gefahrenstellen im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes NRW und der Durchführungsbestimmungen sind Unfallhäufungsstellen oder solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden kann.

Letzteres kann insbesondere in Betracht kommen

- an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden.

Wegen des Spielplatzes und des Friedhofs wurde daher die Kontrollstelle für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung auf der Alten Römerstraße eingerichtet.

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift zum § 48 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes NRW vom 15.07.2013 kann eine erhöhte Unfallgefahr auch insbesondere in Betracht kommen wenn

- in unmittelbarer Nähe Baustellen vorhanden sind sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder
- überdurchschnittlich häufig (= 20 % der Verkehrsteilnehmer halten sich nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkung) Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.

Frage 3

Ist auch an anderen Stellen im Stadtbezirk eine gehäufte Geschwindigkeitskontrolle angedacht? Falls ja, wo?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verkehrsdienst führt Geschwindigkeitskontrollen im gesamten Stadtgebiet an schutzwürdigen Bereichen wie z.B. Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Kinderspielflächen und ähnliches sowie an Unfallschwerpunkten durch. Zukünftig werden die Messstellen entsprechend der neuen Regelung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 48 des Ordnungsbehördengesetzes NRW erweitert. Die Änderung der Verwaltungsvorschrift wurde bereits in der Beantwortung der Frage 2 dargestellt. Regelmäßig werden auch Kontrollen im Stadtbezirk Chorweiler durchgeführt.

Sollten Beschwerden über zu schnelles Fahren eingehen, wird durch Überprüfungen mit Seitenradar zunächst das tatsächliche Geschwindigkeitsniveau geprüft. Bei Überschreitungen in einer Größenordnung von über 20 % der Fahrzeuge könnte je nach Sachlage in Abstimmung mit der Polizei ein Messpunkt eingerichtet werden.

Frage 4

Welche Richtlinien sind beim Aufstellen der Blitzgeräte zu beachten, insbesondere wo dürfen die Blitzfahrzeuge stehen?

Es wurde beobachtet das Fahrzeuge in Grünstreifen und auch an Bushaltestellen standen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden bereits in der Beantwortung von Frage 2 dargestellt. Darüber hinaus müssen bauliche Voraussetzungen erfüllt sein, um rechtssichere Kontrollen durchführen zu können. So muss beispielsweise der Radarwagen zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen gemäß der Bedienungsanweisung des Herstellers parallel zur Fahrbahn ausgerichtet werden.

Für jeden Radarwagen wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3, 4a und 11 der Straßenverkehrsordnung ausgestellt, die unter anderem auch das Parken an Bushaltestellen während der Überwachung der Höchstgeschwindigkeiten erlaubt.

Für Grünflächen hingegen liegt keine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Amtes vor. Dennoch wäre es zielführend, Kontrollen im Straßenbegleitgrün bzw. auf Grünstreifen durchzuführen, wenn keine Alternativen vorhanden sind.

Die Abstimmung mit dem zuständigen Amt zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Grünflächen erfolgt in Kürze.